

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 55 (1948)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Samtindustrie die Früchte ihrer Werbung reifen, verspürt die Baumwollweberei Ansätze eines günstigeren Exportgeschäfts, so rüsten sich alle traditionellen Ausfuhrzweige zum verstärkten Warenverkehr über die Grenzen. Diese Regungen eines Exportaufschwungs werden im neuen Jahre zur Entfaltung kommen und die begünstigten Textilzweige und -firmen voraussichtlich spürbar befruchten. Mit großer Sicherheit ist anzunehmen, daß auch der Papierkrieg bei den Exporten seiner eigenen Schwerfälligkeit zum Opfer fällt und an die Stelle des Bürokraten der wendige Kaufmann tritt, der sich wechselnden Lagen schnell anzupassen versteht.

Aktivposten des neuen Jahres

Die Rohstoffversorgung hat Ausfuhr und Binnenmarkt zu tragen. Es geht dabei nicht nur um Mengen, sondern auch um Qualitäten. Die Textilwirtschaft erhofft ausreichenden Nachschub, um nicht ständig die Gefahr des Auslaufens vor Augen zu sehen; sie erhofft nicht minder eine Hebung der Gütegrade, um auch hohen Ansprüchen gewachsen zu sein. Ein Ueberbrückungskredit zur Anlegung eines sortierten Rohstoffpolsters, das als übliche Manipulationsmenge vor einem Vacuum schützt, wäre dringend zu wünschen. Neben der Auflockerung des Außenhandels ist eine Verdichtung des Interzonenver-

kehrs im neuen Jahr zu erwarten. Das sogenannte „Berliner Abkommen“ zwischen Ost- und Doppelzone ist Schrittmacher einer sich wieder verstärkenden Arbeitsteilung besonders in der Textilwirtschaft; freilich vom normalen Austauschverkehr sind wir noch weit entfernt. Das gilt selbst innerhalb der Doppelzone. Das Jahr 1948 wird hier die einheitliche Spinnstoffbewirtschaftung bringen und hoffentlich auch den wirtschaftlichen Ausgleich durch das Zusammenwachsen von Nord und Süd. Eine Entspannung der Spinnstoffwirtschaft der vereinigten Westzonen steht im Zuge der Amerikahilfe zu erwarten, die vor allem dem bisher so stiefmütterlich behandelten „Normalverbraucher“ von Textil- und Bekleidungswaren zugute kommen soll. Eine Beschränkung der Sonderkontingente auf nur wenige große Bedarfsträger unter Ausschaltung jeden Privatbedarfs würde in der gleichen Linie liegen, nicht minder eine Verdoppelung der Erzeugung, wie sie von den Kontrollbehörden begünstigt wird, während die Auflösung ungerechtfertigter Horte subsidiäre Bedeutung hätte. Die Neuordnung von Währung und Finanzen ist indes unverzichtbare Voraussetzung, daß die Arbeits- und Unternehmungslust nicht verkümmert, während die Stetigkeit und Ruhe einer Konsolidierung und eines langsamen Wirtschaftsanstieges letztlich der „großen Politik“ unterworfen ist.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	1947		1946	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:	36 601	173 738	53 106	237 945
Einfuhr:	8 762	29 182	8 972	28 471

Nach dem Tiefstand des Monates November mit 7,3 Millionen Franken, ist im Dezember 1947 die Ausfuhr auf 13,9 Millionen Franken emporgeschnellt, eine Tatsache, die erfreulich wäre, wenn sie als Beginn eines Wiederaufstieges des Auslandgeschäftes betrachtet werden könnte. Dem ist jedoch leider nicht so, denn von den rund 14 Millionen Franken entfallen nicht weniger als 9 auf Belgien, und diese große Summe wiederum ist nicht auf einen normalen Verkehr, sondern im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen neuen und gegen früher erhöhten Benelux-Zölle noch vermieden werden sollten. Die Folge dieser Zwangsausfuhr ist eine Uebersättigung des belgischen Marktes, der nun wohl für längere Zeit als großer Käufer nicht mehr in Frage kommen wird. Nach allen übrigen Absatzgebieten, mit Ausnahme von Argentinien, ist die Ausfuhr des Monats Dezember eine sehr bescheidene.

Das Jahresergebnis stellt sich mit einer Gesamtausfuhr in der Höhe von 173,7 Millionen Franken zwar um 64,2 Millionen Franken niedriger als das Vorjahr, ist aber dank der verhältnismäßig großen Umsätze in den ersten sechs Monaten immer noch sehr ansehnlich; dies namentlich im Vergleich zum Jahre 1945, das eine Summe von nur 105,7 Millionen Franken ausgewiesen hatte. Bemerkenswert ist, daß 1947 ungefähr annähernd zwei Drittel der Gesamtausfuhr auf die erste Jahreshälfte entfallen. Die Abwärtsbewegung hat im Juli 1947 eingesetzt, von welchem Zeitpunkt an der Monatsdurchschnitt sich nur noch auf 10,7 Millionen Franken gegen 18,3 im Monatsdurchschnitt Januar/Juni beläuft. Was die einzelnen Absatzgebiete anbetrifft, so steht Schweden mit 36,3 Millionen Franken (gegen 48,6 Millionen im Jahre 1946) immer noch an der Spitze. Den zweiten Rang

nimmt, wie auch schon im Vorjahr Belgien mit 31,6 Millionen Franken ein, gegen 34,7 im Jahr 1946. Es folgen Argentinien mit 20,7 und die Südafrikanische Union mit 10,4 Millionen Franken; dabei konnte die Ausfuhr nach Argentinien eine Steigerung erfahren, während die Umsätze mit der Südafrikanischen Union zurückgegangen sind. Bedenklich ist der Rückschlag bei den USA, das 1947 Seiden- und Kunstseidengewebe nur noch für 7,7 Millionen Franken aufgenommen hat, gegen 23,7 im Vorjahr. Dafür hat sich Australien mit 6 Millionen Franken wieder als ansehnlicher Käufer eingestellt. Eine große Enttäuschung hat auch Frankreich gebracht, nach welchem Lande, trotz der drängenden Nachfrage der Kundschaft, Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe nur im Betrage von 3,3 Millionen Franken absetzen konnten, gegen 12,2 Millionen im Vorjahr. Bezeichnend ist, daß von der Gesamtausfuhr des Jahres 1947 rund 100 Millionen Franken auf vier Märkte allein entfallen, von denen Schweden und Belgien in Zukunft zweifellos keine bedeutende Rolle mehr spielen werden.

Was die Gewebekategorien anbetrifft, so zeigen die Kunstseiden- und Zellwollgewebe dem Jahre 1946 gegenüber einen starken Rückschlag, während die allerdings verhältnismäßig kleine Ausfuhr von seidenen und von mit Seide gemischten Geweben keine Einbuße erlitten hat. Dagegen ist die Ausfuhr von Tüchern und Schärpen in außerordentlichem Maße zurückgegangen. An der Gesamtausfuhr sind die kunstseidenen Gewebe mit rund 49% und die Zellwollgewebe mit rund 46% beteiligt. Das Wertverhältnis ist ein wesentlich anderes, indem auf kunstseidene Gewebe rund 54%, auf Zellwollgewebe rund 31% und auf seidene Gewebe und Tücher rund 15% entfallen. Der statistische Mittelwert der Ware hat mit Fr. 47.46 je kg dem Vorjahr gegenüber, mit Fr. 44.88 eine leichte Erhöhung erfahren; diese läßt sich auch noch für den Monat Dezember 1947 nachweisen, wird aber im Laufe des Jahres 1948 wohl in das Gegenteil umschlagen.

Der Monat Dezember 1947 hat für die Einfuhr ebenfalls eine, wenn auch bescheidene Mengenvermehrung gebracht; ein Betrag von 279 q im Wert von einer Million Franken läßt aber die Einfuhrzahlen, wie sie

noch für die ersten acht Monate des Jahres 1947 nachgewiesen wurden, weit zurück. Diese Erscheinung hängt nicht nur mit dem Konjunktumschwung und der stärkeren Belieferung mit Inlandware zusammen, sondern ist in der Hauptsache auf ein starkes Nachlassen des Bezuges ausländischer, insbesondere italienischer Rohware zurückzuführen. Auch die sog. Umarbeitungsverträge mit Deutschland und Oesterreich haben, soweit es sich um kunstseidene und Zellwollgewebe handelt, abgenommen, und aus Frankreich endlich ist überhaupt nur wenig Ware in die Schweiz gelangt. In welchem Ausmaße und wie lange die Ausfuhr von Lyoner Erzeugnissen durch die Abwertung des französischen Francs eine Förderung erfahren wird, wird wohl schon die nächste Zukunft zeigen.

Die Jahreseinfuhr 1947 von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben und Tüchern entspricht ungefähr derjenigen des Vorjahres. Der statistische Durchschnittswert stellt sich auf nur Fr. 35.51 je kg, also erheblich tiefer als der Wert der zur Ausfuhr gebrachten schweizerischen Ware. Der niedrige Preis ist in der Hauptsache durch die große Einfuhr italienischer Rohgewebe bedingt. Müßte ein Andauern der Einfuhr ausländischer Stoffe im Ausmaße der beiden letzten Jahre zu ernstlichen Sorgen Anlaß geben, namentlich mit Rücksicht auf die sich immer schwieriger gestaltende Lage der einheimischen Industrie, so sind wohl die Zahlen der Monate November und Dezember dahin zu deuten, daß in dieser Beziehung eine Wendung eintreten wird.

Das Jahr 1947 hat für die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei die Zeiten einer Rückbildung eingeleitet, die nach dem gewaltigen Aufschwung des Jahres 1946 (zur Bewältigung der Ausfuhrgeschäfte mußten damals auch ausländische Rohgewebe in großem Umfange herangezogen werden) zu erwarten war; eine Ueberraschung bildete aber der plötzliche und in seinem Ausmaße außerordentlich starke Rückschlag. Dieser ist, wie schon eingangs erwähnt, durch ein Aufflackern der Ausfuhr im Monat Dezember nicht etwa zum Stillstand gekommen, sondern nur für einige Wochen unterbrochen worden. Der von der Oberzolldirektion veröffentlichte und inzwischen von der Presse wieder übernommene Ausfuhrmengenindex, der für seidene und kunstseidene Gewebe den Vorkriegsjahren gegenüber im Dezember 1947 auf 197 Punkte emporgeschwungen ist, darf infolgedessen nicht zu falschen Schlüssen verleiten. Diese Verhältniszahl wird wieder sinken und ist ohnedies als Vergleich abzulehnen, da die schweizerische Seidenindustrie in den Jahren 1937 und 1938 im Gegensatz etwa zu der Maschinen- und der chemischen Industrie, eine ihrer schärfsten Krisen durchmachte.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der schweizerischen Baumwoll-, Leinen-, Seiden- und Wollwebereien. Vor zehn Jahren, d. h. zu Beginn des Jahres 1938, hat der Verband Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten für den Verkauf von Seiden- und Kunstseidenweben in der Schweiz einheitliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aufgestellt und mit der Durchführung des Vertrages eine Treuhandgesellschaft betreut. Der Verband hatte damit insofern Neuland betreten, als, wenn Usancen für den Verkauf von Seiden- und Kunstseidenweben auch schon lange bestanden und andere Textilverbände ebenfalls Richtlinien solcher Art kannten, eine rechtlich bindende Verpflichtung des Verkäufers zur Einhaltung der Vorschriften und eine Kontrolle durch eine Treuhandgesellschaft erst durch das Vorgehen der Seidenfabrikanten verwirklicht worden ist. Das Wagnis war umso größer als sich die Seiden- und Kunstseidenweberei damals noch in einer schweren Krise befand und die Durchführung von Vorschriften infolgedessen keine leichte Sache war, mußten doch Widerstände nicht nur bei der Kundschaft, sondern zunächst auch bei den Fabrikanten selbst überwunden werden.

Die Erfahrung hat aber bald die Zweckmäßigkeit des Vorgehens des Fabrikantenverbandes erwiesen und die Zahlungsbedingungen haben sich nicht nur verhältnismäßig leicht und rasch eingelebt, sondern sind von Anfang an auch von einer Anzahl Großhandelsfirmen der Seidenindustrie für den Verkehr mit ihrer Kundschaft zur Anwendung gebracht worden.

Es hat seither an Anstrengungen nicht gefehlt, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die gesamte schweizerische Textilindustrie einheitlich zu gestalten und durchzuführen. Die Schwierigkeit lag jedoch im wesentlichen darin, daß die in Frage kommenden Verbände zwar wohl Vorschriften solcher Art aufgestellt hatten, ihre Einhaltung jedoch den Mitgliedern anheimstellten. Im Jahr 1947 wurden alsdann, unter Mitwirkung der INDEP Treuhand- und Revisions AG in Zürich, die inzwischen auch Kontrollstelle für die Zahlungsbedingungen des Vereins Schweiz. Wollindustrieller geworden war, Besprechungen mit den Verbänden der Seiden-, Baumwoll-, Leinen- und Wollweberei aufgenommen, um nicht nur die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dieser verschiedenen Webereigruppen nach Möglichkeit einheitlich zu gestalten, sondern auch eine einwandfreie Durchführung sicherzustellen. Die langwierigen Verhandlungen haben schließlich zu einem Erfolg geführt und am 1. Januar 1948 sind die „Zahlungs- und Lieferungskonditionen der schweizerischen Baumwoll-, Leinen-, Seiden- und Wollweberei“ in Kraft getreten. Damit sind die Zahlungsbedingungen des Verbandes Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten vom 1. Februar 1938, des Verbandes der Wolltuch-Fabrikanten in der Schweiz vom 15. Januar 1942, des Verbandes schweizerischer Kammgarnwebereien vom 9. März 1942, des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weber-Vereins vom 1. Januar 1945 und des Verbandes Schweiz. Leinenindustrieller vom 1. Januar 1946 aufgehoben.

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechen im großen und ganzen den bisher vorgeschriebenen oder gebräuchlichen Bestimmungen. Was insbesondere die Zahlungsweise anbetrifft, so sind alle Rechnungen über die im Laufe des Monats gemachten Lieferungen dreißig Tage nach Schluß des Rechnungsmonats mit 2% Skonto zahlbar; ausnahmsweise können jedoch neunzig Tage netto nach Schluß des Rechnungsmonats bewilligt werden, und es bedarf hiefür des gegenseitigen Einverständnisses. Zahlungen, die spätestens innerhalb fünf Tagen nach Verfall erfolgen, dürfen als rechtzeitig geleistet anerkannt werden. Bei sofortiger Begleichung kann ein Sonderskonto von 1% gewährt werden, wobei jedoch nur Barzahlung innerhalb längstens zehn Tagen nach Rechnungsdatum in Frage kommt. Was die Lieferungsbedingungen anbetrifft, so mußten die bisherigen langjährigen brancheüblichen Verhältnisse berücksichtigt werden, so daß für Seide, Baumwolle, Leinen und Wolle besondere Vorschriften bestehen. Das gleiche gilt in bezug auf die Berechnung der Muster.

Gleichzeitig mit den neuen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen hat die gesamte Kundschaft das Verzeichnis der Firmen, d. h. der in Frage kommenden Verbandsmitglieder erhalten, die sich für die Einhaltung der Vorschriften verpflichtet haben und der Kontrolle durch die Treuhandgesellschaft unterziehen. Es handelt sich dabei um die Mitglieder des Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Webervereins, des Verbandes Schweiz. Leinen-Industrieller, des Verbandes der Wolltuch-Fabrikanten der Schweiz, des Verbandes Schweiz. Kammgarnwebereien und des Verbandes Schweiz. Seidenstoff-Fabrikanten. Was den letztern anbetrifft, so hatten sich, wie erwähnt, seinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen schon seit längerer Zeit auch eine Anzahl Firmen des Seidenwarengroßhandels angeschlossen, ohne deshalb die Mitgliedschaft zu besitzen; ein solcher Anschluß steht nach wie vor allen in der Schweiz niedergelassenen Firmen des Seidenwarengroßhandels, die ja zum Teil die gleiche Kundschaft bedienen wie die Fabrikanten, frei.

Ausfuhr nach Belgien. Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Belgien, die im Dezember 1947 mit 9 Millionen Fr. ihren Höhepunkt erreicht hatte, wird nun stark sinken. Dies schließt nicht aus, daß die Schweiz alles versuchen muß, um sich diesen aufnahmefähigen Markt zu erhalten und es sind denn auch Unterhandlungen geführt worden, um, gestützt auf den schweizerisch-belgischen Handelsvertrag des Jahres 1929, die neuen Benelux-Zölle den Ansätzen dieses Vertrages, der nie gekündigt wurde, anzupassen. Die Verhandlungen sind leider ergebnislos verlaufen, so daß es bei den Benelux-Zöllen von 18% des Wertes verbleibt; nur für Seidengewebe kommt die Schweiz infolge der Meistbegünstigung in den Genuß der den UNO-Staaten von Belgien gewährten Ermäßigung von 3%. Zu den Zöllen von 18 bzw. 15% vom Wert kommen noch die auch von der inländischen Erzeugung erhobenen Gebühren, die sich für kunstseidene und Zellwollgewebe auf 9% und für Seidengewebe auf 10% belaufen, hinzu.

Ausfuhr nach Holland. Da die für den Warenaustausch im Jahre 1948 vorgesehenen Unterhandlungen noch nicht aufgenommen werden konnten, wurden die für 1947 festgesetzten Kontingente zunächst für das erste Vierteljahr 1948 beibehalten, unter Erhöhung der Wertgrenzen des Jahres 1947 um ein Viertel und für Gewebe um die Hälfte.

Die Zuteilung der Kontingente durch die holländischen Stellen läßt aus verschiedenen Gründen zu wünschen übrig, indem Einfuhrbewilligungen von der Wiederausfuhr der Waren abhängig gemacht und ferner das traditionelle Geschäft mit der Schweiz zu wenig berücksichtigt wird. Es sind Besprechungen im Gange, um diesen Mißständen abzuhelfen.

Ausfuhr nach Schweden. Die Unterhandlungen, um die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Schweden wieder in Gang zu bringen und insbesondere für die schon gelieferten und nachweisbar früher in Arbeit genommenen Aufträge Zahlung zu erhalten, sind beständig in Gang. Man hofft für die alten Bestellungen eine annehmbare Regelung zu erzielen, während im Jahr 1948 für neue Aufträge höchstens mit einem Viertel des Absatzes im abgelaufenen Jahr gerechnet werden kann. Nunmehr hat Schweden ein neues Verzeichnis der Höchstpreise herausgegeben. Die Ansätze sind erheblich niedriger als die bisherigen, sollen jedoch nur als Richtlinien in Frage kommen. Dabei ist für den Mangel an Futterstoffen auch in Schweden bezeichnend, daß für Ware solcher Art sogar eine Preiserhöhung vorgesehen ist.

Ausfuhr nach Spanien. Mit Spanien ist am 17. Dezember 1947 ein Abkommen getroffen worden, das den gegenseitigen Warenverkehr für das Jahr 1948 ordnet. Die schweizerische Ausfuhr wird soweit möglich im Rahmen des bisherigen Prämiensystems bewerkstelligt. Wo dies nicht möglich ist, kommt ein neues sog. Leistungssystem zur Anwendung. Ueber die Einzelheiten sind die schweizerischen Ausfuhrfirmen durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

Ausfuhr nach den Sterlingländern. In London haben am 15. Januar Unterhandlungen zwischen einer schweizerischen Delegation und den zuständigen englischen Aemtern begonnen, um für das Jahr 1948 ein neues Wirtschaftsabkommen abzuschließen. Da der schweizerische Kredit von 15 Millionen Pfund erschöpft ist und weitere Vorschüsse solcher Art nicht mehr in Frage kommen, umgekehrt aber die britische Regierung die Rückschlüsse der schweizerisch-britischen Zahlungsbilanz nicht mehr mit Gold ausgleichen will, so ist die Ausgangslage für die Besprechungen keine günstige. Die schweizerischen Unterhändler werden trotzdem versuchen, eine bessere Regelung auch für die sog. „Token-Imports“ zu erreichen.

Ausfuhr nach Mexiko. Am 13. Dezember 1947 ist ein neuer mexikanischer Zolltarif in Kraft getreten, der aus

einer Zusammenfassung von Gewichts- und Wertzöllen beruht. Da die neuen Ansätze allen Ländern und auch den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegenüber zur Anwendung gelangen und der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Mexiko für unser Land in hohem Maße aktiv ist, so dürften von der Schweiz aus unternommene Schritte für eine Herabsetzung der neuen Zollsätze kaum Erfolg versprechen.

Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Bei den in Genf unter den UNO-Staaten geführten Zollverhandlungen haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika (und auch andere Länder) Zollermäßigungen zugestanden, die infolge der Meistbegünstigungsverträge nun auch der Schweiz zugute kommen. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die von den USA gemachten Zugeständnisse, die für seidene und mit Seide gemischten Gewebe den Wertzoll von 45 und 50% im wesentlichen auf 25, 30 oder 35% ermäßigen. Auf dieser neuen Grundlage sollte eine Belebung der schweizerischen Ausfuhr nach diesem gewaltigen Absatzgebiet möglich sein, wobei namentlich seidene Gewebe in Frage kommen dürften. Die neuen Zollsätze sind im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 28. Januar 1948 veröffentlicht worden.

Italienische Ausfuhr von Rohseiden im Jahre 1947. Den Veröffentlichungen des Ente Nazionale Serico in Mailand zufolge, hat sich die italienische Ausfuhr von Rohseiden im abgelaufenen Jahr auf nur 834 600 kg belaufen gegen 1 705 500 im Jahre 1946; sie ist also im Zeitraum eines Jahres auf die Hälfte gesunken und damit auf einen seit langem nicht mehr gekannten Tiefstand. Dabei zeigt sich, daß die Ausfuhr in die Dollarländer oder in Länder mit harter Währung am meisten gelitten hat, während der Absatz nach den Ländern des Sterlingblocks gehalten und teilweise erhöht werden konnte.

Im einzelnen entfallen im Jahre 1947 auf die Ausfuhr nach europäischen Ländern 313 400 kg gegen 631 800 im Jahre 1946, auf die nord- und südamerikanischen Länder 247 000 kg gegen 1 012 000 im Jahre 1946 und auf afrikanische und asiatische Absatzgebiete 274 000 kg gegen 62 000 im Jahre 1946. Für die Schweiz stellen sich die Zahlen auf 78 400 im Jahre 1947 gegen 153 700 kg im Jahre zuvor. An der Spitze der Abnehmer steht Britisch Indien mit 203 000 kg, gefolgt von den Vereinigten Staaten mit 200 000 und Großbritannien mit 180 000 kg.

An dem starken Mengenausfall nicht genug, mußte Italien noch eine gewaltige Preissenkung in Kauf nehmen, indem für Grègen 20/22 den. 80%, Ende 1946 bei dem Verkauf in den USA noch \$ 13.20 je Kilo erzielt wurden, gegen nur mehr \$ 6.90 im Dezember 1947. In bezug auf die Schweiz wird gemeldet, daß im Dezember 1946 für Organzin exquis 13/15 \$ 19.50 je Kilo bezahlt wurden, gegen Fr. 47.-/49.- im Dezember 1947; seither hat der Preisrückgang weitere Fortschritte gemacht.

Die italienische Regierung versucht durch Bewilligung bedeutender Summen dem aus einer solchen Entwicklung zu erwartenden Rückgang der Coconzucht und der Schließung von Seidenspinnereien vorzubeugen. Zu Mitteln solcher Art ist schon früher jeweilen mit wechselndem Erfolg gegriffen worden; die Zeiten aber, in denen die Bauern die Maulbeerbäume in großem Maßstab gefällt haben, liegen trotzdem noch nicht weit zurück. Eine tatsächliche Gesundung der Lage kann nur durch erhöhte Nachfrage nach Rohseide herbeigeführt werden. Diesem Zwecke dient eine in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Aussicht genommene Werbeaktion und in Europa soll der im Juni 1948 in Lyon und Paris abzuhaltende internationale Seidenkongreß das gleiche Ziel verfolgen. Der tatkräftigste Helfer ist aber zweifellos ein billiger Preis für Seidengewebe und Strümpfe, der der Seide den Luxuscharakter nimmt und ihre Erzeugnisse weiten Kreisen zugänglich macht.